

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oschatz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen für das Wahlgebiet der Stadt Oschatz wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** in der

Stadtverwaltung Oschatz  
Bürgerbüro  
Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
- barrierefrei -

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: Feiertag  
Dienstag und Donnerstag:  
9 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr  
Freitag: 9 – 14 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Spervermerk gemäß den § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 24.05.2024 bis 14:00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Oschatz  
Bürgerbüro  
Neumarkt 1, 04758 Oschatz

für die Europawahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. für die Kommunalwahlen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch/Antrag

kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vor- und Nachdruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der unter 1. genannten Stelle aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss für die Wahl zum Europäischen Parlament Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen sowie für die Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes, für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. **Wahlscheine erhält auf Antrag**  
5.1 für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Kommunalwahlen ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) für die Europawahl, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach

§ 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat, bzw. für die Kommunalwahlen, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) für die Europawahl, wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO entstanden ist, bzw. zu den Kommunalwahlen, wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) für die Europawahl, wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt, bzw. zu den Kommunalwahlen, wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine dürfen nicht vor Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erteilt werden. Sie können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, bei der unter 1. genannten Stelle mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis (siehe Wahlbenachrichtigung) geführt wird, anzugeben.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Auf die §§ 26 und 27 der EuWO und §§ 13 und 14 der KomWO wird hingewiesen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die **Wahl zum Europäischen Parlament**

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl,

und für die **Kommunalwahlen**

- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen gelben Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein/die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelmuschlag und für die Stadtratswahlen und die Kreiswahl in den gelben Stimmzettelmuschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelmuschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: grüner Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler jeden der Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Er kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden in der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahl kann frühestens nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung und dem Vorliegen aller Stimmzettel erfolgen.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

### Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.  
b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

jurcons Beratungs- und Informations GmbH & Co. KG  
Datenschutzbeauftragter  
RA Hagen Albus  
Dittrichring 4, 04109 Leipzig

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Nordsachsen, Kreiswahlleiter, Schloßstraße 27, 04860 Torgau), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Nordsachsen (Postanschrift: Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichts-

hof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Oschatz, den 7. Mai 2024  
gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

### Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter [www.oschatz.org/amsblatt](http://www.oschatz.org/amsblatt) digital abgerufen werden.

**Anzeigen**  
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61,  
Telefax: 03435 9768 69,  
E-Mail: [r.waldheim@leipzig-media.de](mailto:r.waldheim@leipzig-media.de)  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg,  
Telefon: 03435 970 210,  
E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 21. Mai 2024.

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077	
	<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139	
	<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006	
	<b>Weinböhl</b>	Hauptstraße 15	035243/32963	
	<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101	
	<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330	
	<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917	

[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de) ...die Bestattungsgemeinschaft

## Wochenmarkt fällt aus

**OSCHATZ.** Der Wochenmarkt am **10. Mai 2024** in Oschatz **fällt leider aus** – darüber informiert die Stadtverwaltung Oschatz. Am Freitag nach Himmelfahrt wird es demnach kein Marktreiben

geben. Am Dienstag, 14. Mai, geht es dann mit dem gewohnten Marktangebot weiter. Die Oschatzer Stadtverwaltung dankt für das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger.

## Das Stadt- und Waagenmuseum Oschatz informiert

**OSCHATZ.** Der nächste beliebte Trödelmarkt in der Oschatzer Innenstadt findet am **11. Mai zwischen 9 und 17 Uhr** statt. Nach dem Bummel über den Trödelmarkt lädt

das Oschatzer Stadt- und Waagenmuseum zu einem Besuch in die Sonderausstellung „Heiße Eisen – Alte Bügeleisen & Uromas Weißwäsche“ von 10 bis 17 Uhr ein.

## Mitteilung der Stadtkasse Oschatz

Werte Einwohner und Abgabepflichtige,

Abgaben können Sie ihrem letzten Bescheid entnehmen, dieser gilt für Folgejahre, solange Sie keinen neuen Bescheid erhalten.

am **15. Mai 2024** ist der nächste **Fälligkeitstermin** für nachfolgende Steuern und Abgaben:

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Straßencleaning
- Pacht

**Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihr Kassenzettel an!**

Stadtverwaltung Oschatz

DKB Leipzig  
**IBAN: DE14 1203 0000 0001 3064 71**  
**BIC: BYLADEM1001**  
 Sparkasse Leipzig  
**IBAN: DE36 8605 5592 1520 0000 37**  
**BIC: WELADE8LXXX**

Wir möchten Sie bitten, die gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermine einzuhalten, um Mahnungen und dadurch entstehende Nebenkosten zu vermeiden. Den Betrag Ihrer zu zahlenden Steuern oder

## Vorschläge sind gefragt – Aufruf der Stadt Oschatz:

Wer soll als **ENGAGIERTER BÜRGER** oder als **ENGAGIERTE BÜRGERIN** 2024 geehrt werden?

**OSCHATZ.** Der Oberbürgermeister möchte in diesem Jahr eine Bürgerin oder einen Bürger würdigen, die oder der sich durch ein besonderes soziales Engagement, herausstechende Leistungen für das Gemeinwohl oder überdurchschnittliche Nachbarschaftshilfe verdient gemacht hat. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht Bedingung.

bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz oder per E-Mail unter der Adresse **m241@oschatz.org** einzuweisen. Die Abgabefrist endet am **31. Mai 2024**.

Aus allen eingegangenen Vorschlägen wird der Jugendstadtrat in nichtöffentlicher Sitzung den zu ehrenden Bürger bzw. die zu ehrende Bürgerin auswählen.

Wir rufen alle Oschatzer Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Organisationen, Verwaltungen und Fraktionen des Stadtrates auf, entsprechende Vorschläge mit einer Begründung schriftlich unter dem Kennwort „Engagierter Bürger / Engagierte Bürgerin 2024“

Die Ehrungsveranstaltung findet am **Dienstag, den 24. September 2024, ab 18 Uhr im Thomas-Müntzer-Haus** statt. Die teilnehmenden Gäste erhalten eine gesonderte Einladung.

## Beratung und Ausstellung des Bundesarchivs –

**STASI-UNTERLAGEN-ARCHIV** in Oschatz am 14. Mai 2024, von 9 bis 17 Uhr



Ein Fokus der Ausstellung: Ermittlungen im Bereich des Oschatzer Bahnhofes.  
 Quelle: BArch, MfS, BV Lpz., Abt. XIX, Nr. 00744, Bild 28

**OSCHATZ.** Das Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv Leipzig berät am Dienstag, **14. Mai, von 9 bis 17 Uhr** in der Stadtverwaltung Oschatz zur Antragstellung auf Einsicht in die Stasi-Unterlagen. Für das Stellen eines Antrags ist die Vorlage eines gültigen Personaldokuments erforderlich.

und des Bahnhofes sowie konspirative Wohnungen im Stadtgebiet, in denen die Stasi sich mit ihren Zuträgern traf.

Zudem besteht ein Beratungsangebot der Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu Fragen der Rehabilitierung und Wiedergutmachung von DDR-Unrecht.

Ort: Stadtverwaltung Oschatz, Raum 002 im EG, Neumarkt 1, 04758 Oschatz. Der Eintritt ist frei.

Eine Ausstellung informiert über die Aktivitäten und Methoden der Stasi in Oschatz. Im Fokus stehen dabei unter anderem Ermittlungen im Bereich des VEB Glasseidenwerk

# Sonnenstrom erfreut sich wachsender Beliebtheit

**OSCHATZ.** Immer mehr Oschatzer nutzen nicht nur der Umwelt zu Liebe die Möglichkeit, ihren Stromhaushalt mithilfe einer Solaranlage aufzubessern. Dabei fällt auch immer wieder der Begriff „Balkonkraftwerk“. Für Balkonkraftwerke bis zu einer gewissen Leistung gilt hierbei eine vereinfachte Anmeldepflicht u.a. beim Netzbetreiber. Eine zusätzliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Aber das gilt nicht überall.

aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden:

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.
- Solaranlagen auf Dachgauben sind unzulässig.

◻ **Weitere Informationen können Sie unserer Gestaltungsatzung entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Homepage [www.oschatz.org](http://www.oschatz.org).**

Wenn Sie beabsichtigen, in diesem Gebiet eine Solaranlage zu errichten, fragen Sie bitte im Stadtbauamt nach, unter welchen Gegebenheiten dies zulässig ist.



Im historischen Stadtkern von Oschatz wird der Bereich für die Geltungssatzung zum Thema Solaranlagen in zwei Zonen aufgeteilt.  
 Grafik: Stadt Oschatz

## Informationen für die Pflege zu Hause

Woche der pflegenden Angehörigen vom 13. bis 16. Mai in Nordsachsen / **VERANSTALTUNG AM 16. MAI IN OSCHATZ**

### Woche der pflegenden Angehörigen

Informationsnachmittage mit vielseitiger Beratung und spannenden Vorträgen zu Themen wie Demenz, Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und vielem mehr.

<b>13.5.</b>	<b>14.5.</b>	<b>15.5.</b>	<b>16.5.</b>
Krankenhaus Delitzsch – Klinik Eilenburg	Krankenhaus „J. Kentmann“ Torgau	Krankenhaus Delitzsch – Klinik Delitzsch	Collm Klinik Oschatz

**... von 14 bis 17 Uhr**  
 Es erfolgt außerdem die kostenfreie Ausgabe von Notfalldosen.

Weitere Informationen erhalten Sie über [www.pflege-nordsachsen.de](http://www.pflege-nordsachsen.de) oder telefonisch unter 03425 2586209

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

**NORDSACHSEN.** Wer sich dafür entscheidet, die Pflege in der eigenen Häuslichkeit sicherzustellen, ermöglicht seinen Angehörigen, in gewohntem Umfeld in Würde und so selbstbestimmt wie möglich zu altern. Dies bedeutet große Verantwortung für die betroffenen Familien und erfordert enormen persönlichen Einsatz und oft genug auch Verzicht. Das verdient hohen Respekt und Wertschätzung.

bis 17 Uhr in der Collm Klinik Oschatz statt: Geplant sind Vorträge und Beratungen zu Themen wie Alltagsbegleitung, Beratung zur Wohnraumanpassung, Demenz, Leistungen der Pflegeversicherung und des Sozialamtes, Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst Sachsen, Pflegeberatung der Pflegekassen sowie Tipps für die Pflege zu Hause.

Mit den vier Informationsveranstaltungen bei der Woche der pflegenden Angehörigen vom 13. bis 16. Mai in Nordsachsen möchte der Landkreis nun die Möglichkeit geben, sich über regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote zu informieren.

Weitere Termine finden am 13. Mai in der Klinik Eilenburg vom Kreiskrankenhaus Delitzsch, am 14. Mai im Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ sowie am 15. Mai in der Klinik Delitzsch vom Kreiskrankenhaus Delitzsch statt.

Am Donnerstag, 16. Mai, findet diese Veranstaltung von 14

Infos: [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)

## BEKANNTMACHUNG

### 2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz vom 20.04.2017, zuletzt geändert am 18.09.2019, beschlossen:

- Artikel 1**  
 1. § 2 Absatz 1, wird wie folgt geändert:  
 Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 Über die Aufnahme von Kindern

- in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von allein-erziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.
3. § 2 Absatz 3 Satz 2 entfällt.
4. § 2 Absatz 4 wird das Wort „sollen“ in das Wort „können“ geändert.
5. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
 Vor erstmaliger Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKitaG nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies erfolgt mit der sogenannten „Elternerklärung“ und des „Gelben Untersuchungsheftes“. Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden. Dazu ist das entsprechende

- Formular „Arztauskunft“ zu verwenden.
6. In § 3 Absatz 2, Satz 2 wird das Wort „innerhalb“ ersetzt durch „im Rahmen“.
7. In § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
 Sofern für die Kinder berufstätiger Eltern ohne andere Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbefehl besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich.
8. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leiterin“ geändert in „Leitung“
9. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leiterin“ geändert in „Leitung“
10. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird „des Sommerferien“ ersetzt durch „der Sommerferien“.
11. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
12. § 8 in der Überschrift und

- den Absätzen 1 und 2 werden jeweils geändert:  
 „Leiterin“ in „Leitung“ und „Pädagogische“ in „pädagogische“.
13. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:  
 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sind die Eltern verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Hierfür ist das Formular „Elternerklärung“ zu nutzen. Dieser Pflicht müssen die Eltern fortwährend nachkommen.
14. § 9 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 wird Absatz 4, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 8 wird Absatz 7, Absatz 9 wird Absatz 8
15. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz hinzugefügt:  
 Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
16. In § 9 den Absätzen 3, 4, 5 und 6 wird das Wort „Leiterin“ ersetzt durch „Leitung“.

17. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pädagogischen“ ersetzt durch das Wort „pädagogischen“.
18. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird geändert in:  
 Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen oder die Polizei informiert.
19. § 12 Satz 3 wird hinzugefügt:  
 Die Frühstücksvorsorge ist von den Personensorgeberechtigten zu stellen.
20. § 13 Absatz 6 wird neu formuliert:  
 Die Kinder sind Träger eigener Rechte und wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung des Alltags in den Kindertageseinrichtungen mit.
- Artikel 2 – Inkrafttreten**  
 Die Änderungssatzung tritt am 08.05.2024 in Kraft.
- Oschatz, den 25.04.2024  
 gez. David Schmidt